



Gemeinde Wingerode

**Satzung
über die
Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
kommunalen Kindertageseinrichtung
in der
Gemeinde Wingerode**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. I S. 2024 I Nr. 152), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wingerode, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wingerode in der Sitzung am 22. Mai 2024, die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wingerode.

§ 2- Gebührenerhebung

Die Gemeinde Wingerode erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern des Kindes das in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4- Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig zum 01.03 oder 01.09 vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes, schriftlich gegenüber der Gemeinde Wingerode gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem dauerhaften Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 Thüringer Kindergarten Gesetz (ThürKigaG).

(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung in der Kindertageseinrichtung oder im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 - Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung sowie einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs.1 Infektionsschutz Gesetz (IfSG), Krankheit des Personals, wegen höherer Gewalt oder Streik. Die Gemeinde Wingerode kann jedoch, für den Zeitraum der vorübergehenden Schließung, die Elternbeiträge anpassen.

Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird für die Gemeinde Wingerode von der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal aufgrund vorliegender Einzugsermächtigung eingezogen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen, lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung unberührt.
- (6) Wenn ein Kind aufgrund nachgewiesener Erkrankung / Kur die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag erstattet bzw. nicht erhoben.
- (7) Erfolgt eine Wiederaufnahme eines vorübergehend abgemeldeten bzw. aufgrund § 12 der Benutzungssatzung zeitweise ausgeschlossenen Kindes, so ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 € zu entrichten.
- (8) Die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren gelten grundsätzlich für alle Kinder welche die Kindertageseinrichtung Wingerode besuchen.
- (9) Für Kinder die in der Gemeinde Wingerode ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechtes) kann die Gemeinde in Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Lage, durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates, einen Zuschuss zum Elternbeitrag und zur Verpflegung gewähren. Der Zuschuss wird im Beitragsbescheid separat ausgewiesen und mit der maßgeblichen Gebühr verrechnet.
Für Kinder, welche das Wunsch- und Wahlrecht in Anspruch nehmen, sind der in dieser Satzung festgelegte Elternbeitrag sowie die Verpflegungsgebühr zu zahlen.

§ 6 - Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag monatlich die Verpflegungsgebühren in Höhe von 5,60 € erhoben, die auch bei längeren Abwesenheiten zu entrichten sind.
- (2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
Die Gebührenzahlung erfolgt bargeldlos per SEPA-Lastschrift über die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal.

§ 7 - Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder), wird kein Elternbeitrag erhoben.

Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben.

Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert, und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 - Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (für Kinder ab vollendetem 18. Lebensjahr nur auf Antrag bei Vorlage des Kindergeldnachweises), nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 Sozialgesetzbuch -SGB- XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro, pro Monat, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der berechtigten Kinder der Familie	Altersgruppe 1 bis 2 Jahre				Altersgruppe 2 Jahre bis Beitragsfreiheit / Schuleintritt			
	0 - 5 Std.	5 - 8 Std.	8 - 9 Std.	9 - 10 Std.	0 - 5 Std.	5 - 8 Std.	8 - 9 Std.	9 - 10 Std.
1. Kind	190	200	250	275	110	120	140	155
2. Kind	180	190	240	265	100	110	130	145
3. Kind	170	180	230	255	90	100	120	130
4. und jedes weitere Kind	160	170	220	245	80	90	110	120

(3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit 2 x überschritten, kann die Gemeinde Wingerode nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließung des Kindergartens (16.30 Uhr) gemäß § 4 Abs. 1 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 30 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9 – Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal erlässt im Auftrag der Gemeinde Wingerode, bei Aufnahme des Kindes, einen Bescheid, aus welchem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit solange, bis ggf. Änderungen der Aufnahmefakten eintreten. In diesem Fall wird ein neuer Bescheid erlassen.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für 1 Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen, unverzüglich zu melden.

Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände, rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung, der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

37327 Wingerode, den 11. Juni 2024

Gemeinde Wingerode

gez.

Erhardt Wehr
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 11. Juni 2024, bestätigte

Satzung
über die
Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
kommunalen Kindertageseinrichtung
in der
Gemeinde Wingerode

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wingerode, den 11. Juni 2024

gez.
Erhardt Wehr
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)